

Antrag auf Satzungsänderung, MV 31.03.2015

Alt:

§ 10 Mitgliederversammlung

6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder.

Jedes volljährige ordentliche sowie außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Kostenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kostenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Antrag auf Satzungsänderung, MV 31.03.2015

Neu:

§ 10 Mitgliederversammlung

6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder.

Jedes ordentliche sowie außerordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.

§ 12 Kostenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kostenführung des Vereins wird regelmäßig durch mindestens einen vom erweiterten Vorstand bestätigten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese/r erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Unverändert.